



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

## SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 1/13



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,  
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres als Berichterstatter und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

**Die Anträge werden zurückgewiesen.**

### **Tatbestand:**

Der Antragsgegner betreibt unter der Domain bdmp.de eine Internetseite. Diese wurde im Juli 2013 zu einem anderen Host-Provider umgezogen. Hierbei sollten auch die Subdomains der einzelnen Landesverbände des Antragstellers mit umgezogen werden, wofür der Webmaster des Antragsgegners die Landesverbände um Zustimmung bat. Der Antragsgegner weigerte sich aus datenschutzrechtlichen Gründen, diese Zustimmung zu erteilen. Die übrigen Landesverbände erteilten ihre Zustimmung. Hierauf

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

widerrief das Präsidium des Antragsgegners mit Beschluss vom 18.07.2013 die Legitimation des Antragstellers bezüglich seiner Ämter im Landesverband [REDACTED] und verhängte ein zeitlich unbefristetes Verbot zur Übernahme jeglicher Funktionen im Antragsgegner und sperrte die Internetseite des Landesverbandes.

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 31.07.2013 die Aufhebung dieser Präsidiumsbeschlüsse, mit denen 1. er aller Ämter im BDMP e.V. (Landesschriftführer LV [REDACTED], Landeswebmaster [REDACTED], Landesreferent Sportliche Flinte [REDACTED]) enthoben wurde, 2. gegen ihn ein unbefristetes Verbot zur Übernahme jeglicher Ämter im Antragsgegner ausgesprochen wurde und 3. die Internetseite des LV [REDACTED] gesperrt wurde.

Der Antragsteller meint, die Ämterenthebung und die Sperre sowie die Domainsperrung seien unwirksam, das Präsidium sei beschlussunfähig gewesen, es sei kein rechtliches Gehör gewährt worden und Sanktionsmöglichkeiten gegen Landesverbände bestünden nicht. Er meint, die Mitglieder des LV [REDACTED] berechtigterweise schützen zu müssen.

Der Antragsgegner hob den Beschluss hinsichtlich des Verbotes zur Übernahme jeglicher Ämter auf und beantragt im Übrigen den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Widerruf der Legitimation durch die Widersetzlichkeit hinsichtlich des Domain- und Datenumzuges gerechtfertigt sei und der Antragsgegner zu diesem Umzug berechtigt gewesen sei.

### **Gründe:**

Die Anträge sind zulässig.

Das Bundesschiedsgericht ist nach § 16 der Satzung zuständig für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen innerhalb des BDMP e.V. Diese Allzuständigkeit wird – was auch nicht zulässig wäre – von der Schiedsgerichtsordnung nicht eingeschränkt.

Die Beschlüsse sind formal wirksam. Das Präsidium war ordnungsgemäß besetzt, vergl. BSchG 2/15. Allein entscheidend ist beim Vorstand eines Vereines – im Gegensatz zu einem Kollegialorgan, wie dem Schiedsgericht – ob der Vorstand gem. § 26 BGB handlungsfähig ist, vergl. BGH, NJW 1952, 343. Eine vollständige Besetzung ist nicht vorgeschrieben (Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 325; Sauter/Schweyer/Waldner, 18. Aufl., Rdnr. 245a), schon da ein Verein – wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, verstirbt oder ähnliches und sich kein neuer Kandidat findet – nicht zur Bestellung eines Notvorstandes gezwungen werden kann.

Antrag 1., der sich gegen die Enthebung von allen Ämter wendet, ist unbegründet.

Zwar wurde dem Antragsteller kein rechtliches Gehör gewährt, dies ist nach der Satzung jedoch nur bei Sanktionen gegen ein Mitglied, die in § 5 der Satzung abschließend aufgelistet sind, erforderlich. Vorliegend erfolgte hingegen der Widerruf einer vom Präsidium des Antragsgegners erteilten Legitimation des Antragstellers, den Antragsgegner für den örtlichen Bereich eines Landesverbandes in bestimmten Funktionen zu vertreten.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesverbandsordnung darf ein Landesverband zwar Referenten und Funktionspersonal berufen, die Landesverbände vertreten aber gem. § 2 Absatz 2 LVO den Antragsgegner aber nur aufgrund einer Vollmacht durch das Präsidium, die dieses auch widerrufen kann,

Voraussetzung für die Behandlung als nicht rechtsfähiger Verein ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 2.7.2007, II ZR 111/05), dass die Abteilung auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, handlungsfähige

Organisation wahrnimmt, eine körperschaftliche Verfassung besitzt, das heißt vor allem einen Gesamtnamen (nicht den des Hauptvereins) führt und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist, und neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnimmt. All dies liegt für die Landesverbände nicht vor.

Die Landesverbände treten nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auf. Die organisatorische Struktur der Untergliederung und ihr Verhältnis zum Gesamtverein regelt die Satzung und eine Vereinsordnung, die LVO. Eine eigene Satzung haben die Landesverbände nicht. Sie nehmen auch keine eigenständigen Aufgaben wahr, sondern nur regional Teilaufgaben des Vereins.

Die Landesverbände sind als Abteilungen anzusehen, da sie keine eigenständigen Vereine sind.

Abteilungen sind als solche nicht rechtsfähig. Sie sind nach herrschender Rechtsprechung auch als Personenverband kein nichtrechtsfähiger (nicht eingetragener) Verein. Abteilungen sind nicht parteifähig. Das heißt, eine Abteilung kann nicht klagen oder verklagt werden. Klagen gegen eine Abteilung müssen immer an den Hauptverein gerichtet werden. Eine Klage des Vereins gegen seine eigene Abteilung (oder umgekehrt) ist ebensowenig möglich. Wenn der Vorstand einer Abteilung bestehende Ordnungen und Beschlüsse missachtet, können nur die handelnden Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

Abteilungen können keine Organe haben, die vom Hauptverein unabhängig sind. Der Landesdelegiertentag ist dementsprechend durch die Satzung des Hauptvereins eingerichtet.

Abteilungen haben keine eigenen Mitglieder. Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf den Gesamtverein.

Da die Satzung keine eigenen Beiträge für die Abteilung vorsieht, zahlen die Mitglieder nur den Beitrag an den Hauptverein. Weder dieser noch die Abteilung können dann zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

Organe der Abteilungen werden, wenn die Satzung das nicht anders bestimmt, vom Hauptverein bestellt. Die Satzung kann dies der Abteilung übertragen, so wie in § 14 Abs. 2 geschehen. Daher können Abteilungsleiter von einer Versammlung der Abteilungsmitglieder gewählt werden.

Abteilungen sind nicht autonom. Der Gesamtverein kann also Abteilungen auflösen oder neu zusammenfassen.

Daher hat das Präsidium Einwirkungsmöglichkeiten auf die Landesverbände. Die Maßnahme ist daher nicht zu beanstanden.

Antrag 2. wäre schon deswegen erfolgreich gewesen, weil dem Antragsteller kein rechtliches Gehör gewährt worden war.

Da der Antragsgegner auf die Antragstellung mit der Rücknahme der angegriffenen Maßnahme reagierte und der Antragsteller hierauf seinen Antrag nicht zurücknahm ist der Antrag aber deswegen unbegründet, da das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

Zwar wurde auch hinsichtlich Antrag 3. dem Antragsteller kein rechtliches Gehör gewährt, dies ist nach der Satzung jedoch nur bei Sanktionen gegen ein Mitglied, die in § 5 der Satzung abschließend aufgelistet sind, erforderlich. Vorliegend erfolgte die Sperrung einer Subdomain des Antragsgegners. Dies stellt weder eine Sanktion gegen ein Mitglied oder einen Landesverband dar, schon da die Subdomain nicht dem Landesverband gehört. Die Subdomain lvbb.bdmp.de gehört zur Domain des Antragsgegners und wurde auf dessen Account gehostet. Daher war eine Zustimmung des LV zu deren Umzug nicht erforderlich.

Ein Landesverband hat keine Kontrollrechte gegenüber dem Gesamtverein. Erst recht sehen ihm keine Befugnisse zu, die den Datenschutzbeauftragten der Länder zustehen, wie die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des BDSG.

Eine unselbständige Untergliederung eines Vereins hat auch keine eigenen Daten, alle im Verein vorhandenen Daten sind Daten des Vereins, die Untergliederung hat auch keine eigenen Mitglieder. Es findet daher schon kein Datentransfer statt.

Für eine Kostenentscheidung besteht ebenso keine satzungsmäßige Grundlage wie für die vom Antragsgegner begehrte Mutwillensgebühr.

Frank Richter  
RiBSchG

Rüdiger Herres  
RiBSchG

Hubert Muck  
stv. RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff  
Geschäftsstelle